



---

**Resolution 2791 (2025)****verabschiedet auf der 9993. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 12. September 2025**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen betreffend Sudan, insbesondere die Resolutionen 1591 (2005), 1651 (2005), 1665 (2006), 1672 (2006), 1713 (2006), 1779 (2007), 1841 (2008), 1891 (2009), 1945 (2010), 1982 (2011), 2035 (2012), 2091 (2013), 2138 (2014), 2200 (2015), 2265 (2016), 2340 (2017), 2400 (2018), 2455 (2019), 2508 (2020), 2562 (2021) und 2620 (2022), ergänzt durch die Resolutionen 2664 (2022), 2676 (2023), 2725 (2024), 2750 (2024), 2736 (2024) und 2772 (2025), die Erklärung seiner Präsidentschaft vom 11. Dezember 2018 (S/PRST/2018/19) und seine Presseerklärungen, und in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, dass alle Konfliktparteien den Schutz von Zivilpersonen gewährleisten und dafür sorgen, dass die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden,

*unter Hinweis* auf den Schlussbericht der Sachverständigengruppe für Sudan (S/2025/239),

*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über Berichte über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und betonend, wie wichtig es ist, die für diese Verstöße und Missbrauchshandlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

*unterstreichend*, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zur Bewältigung der Situation in Darfur nicht gegen die sudanesischen Behörden gerichtet sind,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 24. November 2023 an den Sicherheitsrat (S/2023/918) und dem Schreiben der Regierung Sudans vom 30. November 2023 an den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan („Ausschuss“) (S/AC.47/2023/COMM.8) mit Bezug auf Ziffer 5 seiner Resolution 2676 (2023) mit dem Ersuchen um eine Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die in Ziffer 4 seiner Resolution 2676 (2023) festgelegten wesentlichen Kriterien,

*in dem Bewusstsein*, dass ordnungsgemäße Verfahren und faire und klare Verfahren für die Streichung gemäß Resolution 1591 (2005) und späteren Resolutionen benannter Personen und Einrichtungen von der Liste gewährleistet werden müssen, und unter Begrüßung



der Resolution 2744 (2024), mit der das Mandat und das Verfahren der Anlaufstelle für Listenstreichungsverfahren erweitert wurden,

*feststellend*, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verweist* auf die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) verhängten und mit Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) geänderten Maßnahmen, auf die mit Ziffer 3 c), d) und e) der Resolution 1591 (2005) festgelegten und mit Ziffer 3 der Resolution 2035 (2012) geänderten Leistungskriterien und Maßnahmen und auf die Bestimmungen in Ziffer 3 f) und g) der Resolution 1591 (2005), Ziffer 9 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) und *beschließt*, diese Maßnahmen zu bekräftigen und bis zum 12. September 2026 zu verlängern und spätestens am 12. September 2026 über ihre weitere Verlängerung zu entscheiden;

2. *bekräftigt* das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, das zuvor mit den Resolutionen 1779 (2007), 1841 (2008), 1945 (2010), 2035 (2012), 2138 (2014), 2200 (2015), 2265 (2016), 2340 (2017), 2400 (2018), 2455 (2019), 2508 (2020), 2562 (2021), 2620 (2022), 2676 (2023) und 2725 (2024) und zuletzt mit Resolution 2772 (2025) bis zum 12. März 2026 verlängert wurde;

3. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe in Resolution 2772 (2025) über den 12. März 2026 hinaus bis zum 12. Oktober 2026 zu verlängern, um den zeitlichen Rahmen für die Verlängerung der Maßnahmen an den zeitlichen Rahmen des Mandats der Sachverständigengruppe anzugleichen;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 12. März 2026 einen Zwischenbericht über ihre Tätigkeit vorzulegen und dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 13. Juli 2026 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen, *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, den Ausschuss alle drei Monate über den aktuellen Stand ihrer Tätigkeit, einschließlich der Reisetätigkeit der Gruppe, und über die Durchführung und die Wirksamkeit der Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) zu informieren, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 12. September 2026 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *legt* allen Parteien und allen Mitgliedstaaten sowie den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nahe*, die fortwährende Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe und die Sicherheit ihrer Mitglieder zu gewährleisten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

---